



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat
4. Sitzung vom 22.08.2019

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 2158

Interpellation Luzi Bergamin, GFL; "Stand und Vorgehen Schiessanlage Bärenried"; Beantwortung

TNR 10

Zuständig für das Geschäft: Andreas Luginbühl, Departementsvorsteher öffentliche Sicherheit
Ansprechpartner Verwaltung: Patrik Bühler, Gemeinbeschreiber-Stv. in der Funktion als Ressortleiter öffentliche Sicherheit i.V

Bericht

Luzi Bergamin und Mitunterzeichnende haben am 25.01.2018 folgende Interpellation eingereicht:

Interpellation: Stand und Vorgehen Schiessanlage Bärenried

Begründung

In der Gemeinde stehen diverse Projekte an, welche die Schiessanlage Bärenried direkt oder indirekt betreffen, insbesondere der Ersatz der Kugelfänge, die Sanierung der bestehenden Erdwälle (Entsorgung des belasteten Materials), ein allfälliger Verkauf des Schützenhauses und die laufende Ortsplanungsrevision. Die verschiedenen Vorhaben liegen teilweise in der Kompetenz des GR, teils des GGR oder auch des Volkes. Die Entscheide können aber nicht unabhängig voneinander gefällt werden und daher sind wir der Meinung, dass vorgängig eine Darstellung der bestehenden Verhältnisse und eine Diskussion der möglichen Optionen wichtig sind. Aus diesem Grunde bitten wir den GR um die Beantwortung der folgenden Fragen.

Fragen

1. Organisatorische Fragen:
 - a. Laut „Benützungsordnung über die Schiessanlage Bärenried und Schützenstube“ vom 1.1.1993 gibt es eine Schiessplatzkommission mit detailliertem Aufgabenbereich (Abschnitt 2 der Benützungsordnung).
 - i. Wer sind die aktuellen Mitglieder dieser Kommission und wie nimmt sie ihre Aufgaben wahr?
 - ii. Wie verläuft die Kommunikation zwischen den Schützenvereinen und der Gemeinde und wie ist diese dokumentiert?
 - iii. Kann die Schiessplatzkommission auswärtigen Vereinen in eigener Kompetenz ein Nutzungsrecht einräumen (Benützungsordnung 2.6.3.)?
 - b. Das Schützenhaus steht auf dem Gemeindegebiet Münchenbuchsee, der grösste Teil der Anlage inkl. Kugelfänge aber auf dem Gemeindegebiet von Diemerswil.
 - i. Welche Abmachungen bestehen mit der Gemeinde Diemerswil?
 - ii. Welche Verpflichtungen ist Buchsi gegenüber Diemerswil eingegangen?
 - iii. Welche Verantwortlichkeiten bestehen gegenüber der Gemeinde Diemerswil, wenn die Schiessanlage verändert wird?
 - c. Haben die Schützenvereine das Recht oder die Pflicht zu Unterhaltsarbeiten im Schützenhaus? Mit welchem Recht und mit welchen Verpflichtungen können die Schützenvereine auf dem Areal eigene Anlageteile errichten und unterhalten?
 - d. Wie sind die Nutzung und der Unterhalt des Schützenhauses geregelt? Allein über die Benützungsordnung, oder gibt es einen Mietvertrag?
 - e. Wie wird die Trennung der Verpflichtungen (nicht nur, aber insbesondere finanzieller Art) und der Verantwortlichkeiten zwischen Gemeinde und Schützenvereinen aufgeteilt und wie wird sichergestellt, dass diese Trennung auch tatsächlich eingehalten wird?
 - f. Ist für den GR der Verkauf des Schützenhauses an die Schützenvereine eine Option? Falls ja, haben dazu bereits Gespräche stattgefunden und was haben diese ergeben?

2. Finanzielle Fragen:

- a. Wie werden die finanziellen Zuständigkeiten auf dem Areal zwischen der Gemeinde und den Schützenvereinen aufgeteilt?
- b. Wie wird im Rahmen der anstehenden Sanierungen (Kugelfänge, belastetes Erdmaterial) zwischen dem für die Gemeinde obligatorischen Bereich (300m Schiessstand) und den anderen Anlagen unterschieden? Wer bezahlt die Sanierung 50m, 25m und 10m-Anlagen?
- c. Ergeben sich aus dem Betrieb der 50m, 25m und 10m-Anlagen für die Gemeinde finanzielle Risiken (z.B. wenn die Schützenvereine den Standort ohne Sanierung verlassen)?

3. Nutzung des Gebietes Bärenried:

- a. Die Schiessanlage steht in der Landwirtschaftszone. Welche Aktivitäten sind im Schützenhaus zonenkonform (Schiesssport, Feste im Zusammenhang mit Schiesssport, andere Aktivitäten)?
- b. Welche Rolle spielt der Naherholungsraum Bärenried für den GR im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach Innen?
- c. Die Zunahme der Wohnbevölkerung von Buchsi, die im Rahmen der Ortsplanrevision angestrebt wird, wird wahrscheinlich zu einer vermehrten Nutzung des Bärenried als Naherholungsgebiet führen. Erwartet der GR, dass es aus diesem Grunde zu vermehrten Konflikten zwischen den Interessen der Schützen und denjenigen der Erholungssuchenden kommt? Wenn ja, wie gedenkt der GR diese zu lösen?

4. Kooperation mit anderen Gemeinden:

- a. Wie steht der GR zu einer Kooperation mit anderen Gemeinden (insbesondere Kirchlindach) beim Schiesswesen? Gäbe es die Möglichkeit, nur im Bereich der obligatorischen Anlage (300m Schiessstand) eine Kooperation einzugehen?
- b. Hat sich der GR bereits Gedanken zum Standort eines gemeinsam mit anderen Gemeinden genutzten Schiessstandes gemacht (Bittmatt, Bärenried, Wolfacker Zollkofen, anderer Standort)?
- c. Erwartet der GR bei einer Kooperation finanzielle Vorteile für Münchenbuchsee, wenn ja, welche?
- d. Hat der GR Kenntnis von der Haltung der Schützenvereine zu einer allfälligen Kooperation?

25.01.2018

Stellungnahme des Gemeinderats

Durch die lange Vakanz der Ressortleitung öffentliche Sicherheit konnte die Interpellation nicht früher beantwortet werden, da das im Ressort ad interim tätige Personal seine Ressourcen anderweitig priorisieren musste.

Grundlagen bzw. formelle Ausgangslage:

Zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und den Schützengesellschaften Münchenbuchsee (Feld-, Militär- und Pistolenschützen) wurde am 17. April 2000 eine *Vereinbarung über die Schiessanlage Bärenried und Schützenstube* abgeschlossen.

Mit dieser Vereinbarung wurde die Benützungsordnung über die Schiessanlage Bärenried und Schützenstube vom 01. Januar 1993 *aufgehoben*, auf welche der Interpellant sich in seinem Vorstoss stützt.

Leider wurde es damals versäumt, die Benützungsordnung vom 01. Januar 1993 von der Website der Gemeinde Münchenbuchsee zu entfernen. Dies wird nachgeholt. Die Löschung erfolgt jedoch bewusst erst nach der Beantwortung der Interpellation an der GGR-Sitzung vom 22. August 2019.

Die Vereinbarung über die Schiessanlage Bärenried und Schützenstube vom 17. April 2000 inkl. Anhang I und II liegt der Beantwortung der Interpellation Bergamin bei. Ergänzend zur Beantwortung des umfangreichen Fragekatalogs wird auf diese Vereinbarung verwiesen.

Beantwortung des umfangreichen Fragekatalogs:

1. Organisatorische Fragen:

- a. Laut „Benützungsordnung über die Schiessanlage Bärenried und Schützenstube“ vom 1.1.1993 gibt es eine Schiessplatzkommission mit detailliertem Aufgabenbereich (Abschnitt 2 der Benützungsordnung).
 - i. Wer sind die aktuellen Mitglieder dieser Kommission und wie nimmt sie ihre Aufgaben wahr?
 - ii. Wie verläuft die Kommunikation zwischen den Schützenvereinen und der Gemeinde und wie ist diese dokumentiert?
 - iii. Kann die Schiessplatzkommission auswärtigen Vereinen in eigener Kompetenz ein Nutzungsrecht einräumen (Benützungsordnung 2.6.3.)?

Wie bereits ausgeführt, ist die Benützungsordnung vom 01. Januar 1993 *aufgehoben*. Die Organisation regelt sich gemäss der Vereinbarung vom 17. April 2000 in der Beilage. Daraus ergibt sich:

- i. Die Schiessplatzkommission gemäss Benützungsordnung vom 1.1.1993 existiert nicht mehr.
 - ii. Die Kommunikation zwischen den Schützenvereinen und der Gemeinde verläuft mündlich, per E-Mail, auf dem Korrespondenzweg oder in Sitzungen. Sie wird durch Aktennotizen, Protokolle und Archivierung der entsprechenden Unterlagen dokumentiert.
 - iii. Nein, diese Kompetenz steht dem Gemeinderat zu (vgl. Art. 1.5 der Vereinbarung vom 17. April 2000).
- b. Das Schützenhaus steht auf dem Gemeindegebiet Münchenbuchsee, der grösste Teil der Anlage inkl. Kugelfänge aber auf dem Gemeindegebiet von Diemerswil.
 - i. Welche Abmachungen bestehen mit der Gemeinde Diemerswil?
 - ii. Welche Verpflichtungen ist Buchsi gegenüber Diemerswil eingegangen?
 - iii. Welche Verantwortlichkeiten bestehen gegenüber der Gemeinde Diemerswil, wenn die Schiessanlage verändert wird?
 - i. Die Gemeinde Münchenbuchsee ist Eigentümerin selbst der sich geographisch auf Gemeindegebiet Diemerswil befindlichen Liegenschaften/Teile der Schiessanlage Bärenried. Als Eigentümerin hat sie die mit dem Schiesswesen verbundenen Vorschriften einzuhalten (z.B. Militärgesetz, Lärmschutz, Umweltschutz, Baugesetz etc.). Weitergehende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Diemerswil sind keine bekannt.
 - ii. Es sind keine solchen bekannt und auch nicht als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

iii. Diese Verantwortlichkeiten richten sich nach der Art und dem Umfang der Veränderung der Schiessanlage und sind im Falle einer Veränderung im Einzelfall individuell zu klären. „Pauschal“ kann diese Frage vorliegend daher nicht beantwortet werden.

- c. Haben die Schützenvereine das Recht oder die Pflicht zu Unterhaltsarbeiten im Schützenhaus? Mit welchem Recht und mit welchen Verpflichtungen können die Schützenvereine auf dem Areal eigene Anlageteile errichten und unterhalten?

Die Unterhaltsarbeiten sind in der beiliegenden Vereinbarung vom 17. April 2000 bzw. im dazugehörigen Anhang I und II geregelt.

Da die Gemeinde Eigentümerin der Liegenschaften/Gebäude ist, dürfen Veränderungen daran nur mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.

Diesbezüglich wird auf Bundesrecht verwiesen, welches die Aufgaben/Zuständigkeiten der Gemeinde verbindlich definiert und im Absatz f) nachstehend genauer ausgeführt wird.

- d. Wie sind die Nutzung und der Unterhalt des Schützenhauses geregelt? Allein über die Benützungsordnung, oder gibt es einen Mietvertrag?

Ergänzend zur Vereinbarung vom 17. April 2000 gibt es *keinen* Mietvertrag.

- e. Wie wird die Trennung der Verpflichtungen (nicht nur, aber insbesondere finanzieller Art) und der Verantwortlichkeiten zwischen Gemeinde und Schützenvereinen aufgeteilt und wie wird sichergestellt, dass diese Trennung auch tatsächlich eingehalten wird?

Die Trennung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten ist in der Vereinbarung vom 17. April 2000 inkl. Anhang I und II geregelt und wird durch die Umsetzung dieser Vereinbarung auch tatsächlich eingehalten. Auch an dieser Stelle wird auf das Bundesrecht im Absatz f) nachstehend verwiesen.

- f. Ist für den GR der Verkauf des Schützenhauses an die Schützenvereine eine Option? Falls ja, haben dazu bereits Gespräche stattgefunden und was haben diese ergeben?

Bevor die Frage eines möglichen Verkaufs des Schützenhauses an die Schützen beurteilt werden kann, muss man sich mindestens mit folgenden gesetzlichen Grundlagen vertraut machen:

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung

(Militärgesetz, MG)

vom 3. Februar 1995 (Stand am 28. August 2018)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 54 Absatz 1, 58 Absatz 2 und 60 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1993^{2,3},

beschliesst:

Art. 133 Schiessanlagen

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Schiessanlagen sind der Truppe gegen Entschädigung für Schiessübungen zur Verfügung zu stellen.

² Das VBS kann den Gemeinden für die Errichtung von Schiessanlagen das Enteignungsrecht nach dem EntG²¹⁴ erteilen, sofern ihnen diese Möglichkeit nicht aufgrund des kantonalen Rechts zusteht.

³ Das VBS erlässt Vorschriften über Lage, Bau und Betrieb von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst sowie über die zulasten der Schiessvereine gehenden Einrichtungen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Sicherheit, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes.

Aus Art. 113.1 Militärgesetz ergibt sich, dass *die Gemeinden* die Schiessanlagen für ausserdienstliche militärische Schiessübungen etc. *unentgeltlich* zur Verfügung zu stellen haben. Bei einem Verkauf der Infrastruktur müsste die Gemeinde gegenüber der neuen Eigentümerschaft also die entsprechenden Kosten übernehmen, damit diese die Anlage für das ausserdienstliche militärische Schiesswesen unentgeltlich zur Verfügung stellen könnte.

Die in Art. 113.3 Militärgesetz erwähnten Vorschriften – bzw. Auflagen für die Gemeinde - sind in der *Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst* wie folgt detailliert geregelt:

Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

(Schiessanlagen-Verordnung)

vom 15. November 2004 (Stand am 1. Januar 2005)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),

gestützt auf Artikel 133 Absatz 3 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,

verordnet:

2. Abschnitt: Leistungen der Gemeinden und der Schiessvereine

Art. 7 Pflichten der Gemeinden

¹ Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300-m-Schiessanlage fallen zu Lasten der Gemeinden:

- a. die Beschaffung des Grundstückes durch:
 1. Landerwerb, Pacht oder Begründung von Baurechten für die Erstellung einer den Verhältnissen angepassten Schiessanlage mit den notwendigen Zugangswegen und Parkplätzen,
 2. die Errichtung der notwendigen Dienstbarkeiten und deren Eintrag im Grundbuch;
- b. der Bau der Schiessanlage mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen wie:
 1. Schützenhaus, inkl. Schiessraum, Waffenreinigungsmöglichkeit, Büro, sanitäre Einrichtungen, Munitionsmagazin,
 2. elektrischen Einrichtungen,
 3. den notwendigen Lärmschutzmassnahmen nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986³,
 4. Scheibenstand für Zugscheiben oder elektronische Scheiben mit allen Nebeneinrichtungen,
 5. Scheibenzüge und -rahmen oder elektronische Scheiben,
 6. Kugelfang und Vorkugelfang mit den vorgeschriebenen Prellplatten,
 7. Hoch-, Tief- und Seitenblenden in vorschriftsgemässer Ausführung sowie die Errichtung gleicher Anschlaghöhen für alle Schiessstellungen im Schützenhaus, sofern vorhandene Blenden oder Schallschutzeinrichtungen dies erfordern,
 8. Absperr- und Warnsignaleinrichtungen;
- c. die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Einrichtungen nach Buchstaben b.

² Wenn das Grundstück für die Schiessanlage einschliesslich der Gefahrenzonen nicht im Eigentum der Gemeinde oder des Schiessvereins steht, schliesst die Gemeinde die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge ab und lässt diese im Grundbuch eintragen. Eine allfällige Enteignung richtet sich nach dem Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930⁴.

Daraus ergibt sich, dass ein Verkauf der Infrastruktur – wenigstens im 300-m-Bereich – kaum eine Vereinfachung der Situation mit sich bringen würde, da die Aufgaben der Gemeinde im Bundesrecht klar geregelt sind und sich die Gemeinde durch einen Verkauf diesen Pflichten nicht entziehen könnte. Ein Verkauf dürfte vielmehr komplizierte Abgeltungsvereinbarungen zwischen der neuen Eigentümerschaft und der Gemeinde mit sich bringen. Ein Verkauf wurde noch nicht geprüft.

2. Finanzielle Fragen:

- a. Wie werden die finanziellen Zuständigkeiten auf dem Areal zwischen der Gemeinde und den Schützenvereinen aufgeteilt?

Diese sind in der Vereinbarung vom 17. April 2000 und Anhang I und II geregelt und ergeben sich auch aus dem vorstehend ausgeführten Bundesrecht.

- b. Wie wird im Rahmen der anstehenden Sanierungen (Kugelfänge, belastetes Erdmaterial) zwischen dem für die Gemeinde obligatorischen Bereich (300m Schiessstand) und den anderen Anlagen unterschieden? Wer bezahlt die Sanierung 50m, 25m und 10m-Anlagen?

Die Kosten werden, wie im Geschäft „Schiessanlage Bärenried; Bodensanierung und künstliche Kugelfänge“ der GGR-Sitzung vom 22. August 2019 dargestellt, von der Gemeinde getragen. Im erwähnten GGR-Geschäft sind auch die zu erwartenden Subventionen dargestellt.

- c. Ergeben sich aus dem Betrieb der 50m, 25m und 10m-Anlagen für die Gemeinde finanzielle Risiken (z.B. wenn die Schützenvereine den Standort ohne Sanierung verlassen)?

Die Pflichten der Gemeinde ergeben sich aus ihrer Rolle als Grundeigentümerin bzw. Betreiberin der Schiessanlage. Dazu wird auf die Ausführungen im Geschäft „Schiessanlage Bärenried; Bodensanierung und künstliche Kugelfänge“ verwiesen.

3. Nutzung des Gebietes Bärenried:

- a. Die Schiessanlage steht in der Landwirtschaftszone. Welche Aktivitäten sind im Schützenhaus zonenkonform (Schiesssport, Feste im Zusammenhang mit Schiesssport, andere Aktivitäten)?

Die Landwirtschaftszone unterscheidet sich bezüglich Aktivitäten nicht von anderen Zonen. Für etwaige Anlässe sind die üblichen Bewilligungen einzuholen (Lärm, Gastgewerbebewilligung, Parkierung, etc.). Dies bei den jeweils zuständigen Behörden.

- b. Welche Rolle spielt der Naherholungsraum Bärenried für den GR im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach Innen?

Das Bärenriedgebiet ist im Zonenplan 2 (Landschaft und Ortsbild) als Landschaftsschongebiet ausgewiesen. Das Gemeindebaureglement definiert unter Artikel 83 zugelassene und nicht zugelassene Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen. Die Siedlungsentwicklung nach Innen findet in den dafür vorgesehenen Bauzonen statt. Der Bezug auf das Naherholungsgebiet Bärenried findet sich im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) unter dem Punkt ‚Landschaft, Freiraum und Naherholung‘.

- c. Die Zunahme der Wohnbevölkerung von Buchsi, die im Rahmen der Ortsplanrevision angestrebt wird, wird wahrscheinlich zu einer vermehrten Nutzung des Bärenried als Naherholungsgebiet führen. Erwartet der GR, dass es aus diesem Grunde zu vermehrten Konflikten zwischen den Interessen der Schützen und denjenigen der Erholungssuchenden kommt? Wenn ja, wie gedenkt der GR diese zu lösen?

Der für die Schiessanlage zuständigen Bauabteilung sind bis dato keine Konflikte bekannt. Pro Jahr werden 34 Schiesshalbtage abgehalten. Die Sperrung des Areales hält sich dementsprechend in Grenzen.

4. Kooperation mit anderen Gemeinden:

- a. Wie steht der GR zu einer Kooperation mit anderen Gemeinden (insbesondere Kirchlindach) beim Schiesswesen? Gäbe es die Möglichkeit, nur im Bereich der obligatorischen Anlage (300m Schiessstand) eine Kooperation einzugehen?

Kooperationen mit anderen Gemeinden steht der Gemeinderat grundsätzlich positiv gegenüber, sofern solche sinnvoll gestaltet werden können. Dies zeigt sich u.a. durch bewährte Kooperationen im Bereich Feuerwehr, Regionales Führungsorgan RFO, AHV-Zweigstelle, Friedhof, Schule etc.

Selbstverständlich hat der Gemeinderat auch Abklärungen betr. Anschluss an andere Schiessanlagen vorgenommen. Diese werden auch in der Beantwortung der Interpellation André Quaille, SVP; „Durchführung der obligatorischen Schiessübungen in einer Schiessanlage ausserhalb der Gemeinde“ dargestellt, welche an der GGR-Sitzung vom 22. August 2019 behandelt wird. Nachstehend auszugsweise die Ausführungen aus der Beantwortung dieser Interpellation:

Die Gemeinden der umliegenden Schiessanlagen sind betreffend einem möglichen Anschluss wie folgt angeschrieben worden:

- a) *Aufgrund einer Interpellation im Grossen Gemeinderat haben wir einen möglichen Anschluss an eine umliegende Schiessanlage im Grundsatz abzuklären:*

- *Möglicher Anschluss*
- *Einmaligen Kosten (Einkauf)*
- *Jährlich wiederkehrende Kosten (Unterhalt, Erneuerung)*

Alle Angaben sind für uns unverbindlich und müssten in einem zweiten Schritt genauer und verbindlich geklärt werden. Die Rückmeldungen aus den umliegenden Schiessanlagen sind im Gemeinderat und anschliessend im Grossen Gemeinderat zu behandeln, welcher dann über eine allfällige, detaillierte Weiterverfolgung des Projektes entscheiden wird.

- b) *Für die obligatorischen Schiessübungen müssen wir acht Scheiben zur Verfügung stellen. Die Schiessvereine würden gerne selber zwei bis vier Scheiben zusätzlich betreiben. Sie würden aber die Mindestzahl von acht akzeptieren oder selber für die zusätzlichen zwei bis vier Scheiben aufkommen, je nach Kapazität und Kosten. Die Möglichkeiten für unseren Pistolenstand müssten wir in einem zweiten Schritt dann noch abklären.*

- c) *Folgenden Angaben dienen als Grundlage:*

- *Schusszahl pro Jahr 36'000 (Mittelwert der letzten drei Jahre)*
- *Schiesshalbtage 34/Jahr*
- *(Ca. 5'000 Schuss Ordonanzmunition im Pistolenstand)*

- d) *Vorbehalten bleiben auch die notwendigen Lärmschutzvorschriften. Können aufgrund einer einfachen Lärmsimulation dazu bereits Aussagen ohne Kostenfolge gemacht werden? Je nach Ergeb-*

nis würde dies einen Anschluss ausschliessen oder entsprechende Sanierungskosten verursachen. Nach unserem Wissensstand wird gegenüber früheren Erhebungen nun auch das Pistolen-schiessen miteinbezogen.

- e) Es geht in einem ersten Schritt einmal zu klären, ob eine Machbarkeit besteht und welche groben Kosten zu erwarten sind.

Klare Antworten ohne entsprechenden Aufwand sind kaum erhältlich. Folgende Rückmeldungen sind eingegangen:

- a) Urtenen-Schönbühl:

Keine eigene Anlage, Anschluss in Moosseedorf

- b) Zollikofen:

Anschluss in Ittigen, Schiessstand Wolfacher, kein Pistolenstand, Zusammenschluss mit drei Gemeinden und Schützengesellschaft als einfache Gesellschaft organisiert:

- Grundsätzlich besteht Kapazität, aber mit der jetzigen Anzahl Scheiben kommt es zu Engpässen (Ausbau notwendig). Die Schiessstage müssten erhöht werden und die Lärmbelastung abgeklärt werden (möglichst geringe Lärmbelastung und wenig Mehrverkehr)
- Eine Einkaufssumme kann nicht definiert werden, da diese mit allen Beteiligten besprochen werden müsste.
- Zurzeit bezahlen die drei Gemeinden einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von rund Fr. 7'000.00. Der Gesamtbetrag für den Gebäude- und Scheibenunterhalt wird sich erhöhen, kann jedoch auch durch vier Gemeinden geteilt werden.

- c) Deisswil:

Vier Scheiben für obligatorisches Schiessen und Schützenverein vorhanden, keine Kapazitäten

- d) Rapperswil:

Zehn Scheiben, keine Kapazität, wiederkehrende Kosten betragen Fr. 1.70/pro Einwohner/in

- e) Jegenstorf:

Acht Scheiben, keine Kapazität, Schiessanlage in Münchringen, Anschluss von Hindelbank diskutiert, aber kam nicht zu Stande, gemäss Entwurf im Anschlussvertrag ist für den einmaligen Einkauf in den Unterhaltsfond ein Betrag von Fr. 1'000.00/Scheibe vorgesehen

- f) Moosseedorf: Anschluss Waffenplatz Sand, Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch armasuisse Immobilien, Vereinbarung mit Vereinigten Schützengesellschaft Sand, bestehend aus diversen Vereinen:

- Das Einverständnis der Anstösser/innengemeinden an den Waffenplatz muss vorhanden sein.
- Das Kdo Op Ter Div 1 muss seine Zusage geben.
- Der Verein Schützengesellschaft Sand muss einverstanden sein.
- Das bisherige Studenttotal der Schiesszeiten sollte nach Möglichkeit nicht überschritten werden.
- Die Lärmschutzwerte sind abzuklären und dürfen nicht aufs äusserste ausgereizt werden.
- Jährliche Entschädigung für acht Scheiben Fr. 70'000.00
- Einmaligen Aufnahmegebühren in den Verein Fr. 5'000.00 und jährliche Mitgliedschaft Fr. 100.00
, es muss u.a. eine Simulation zur Überprüfung der Toleranzwerten bezüglich Lärm durchgeführt werden (Kosten einige hundert Franken zu unseren Lasten)

- g) Kirchlindach:

Betreiben Anlage zusammen mit den Gemeinden Bremgarten und Meikirch:

- Einkaufssumme von rund Fr. 40'000.00/Scheibe, total rund Fr. 320'000.00
- Die Gemeindeanteile an den jährlichen Unterhaltskosten wären unter den Gemeinden im Verhältnis der für die Bundesübungen zur Verfügung zu stellenden Anzahl Anlagen aufzuteilen.
- Der technische Ausbau der der Schiessanlage für die benötigte Anzahl Scheiben (Kugelfangkästen und elektronische Trefferanzeigen) wäre zu Lasten der Gemeinde Münchenbuchsee zu realisieren.
- Für den laufenden Unterhalt und die Erneuerung der Gebäude und Anlagen wird die Einführung einer Abgabe pro Schuss mit der Eröffnung eines Erneuerungsfonds geprüft.
- Es ist anzustreben, dass die Schiesszeiten nicht erweitert werden.

- Vorbehalten bleiben in jedem Fall, dass die zusätzlichen Lärmbelastungen zu keinen Grenzwertüberschreitungen führen.
- In der Schiessanlage Bittmatt bestehen ebenfalls Einrichtungen für Kleinkaliber- und Pistolenschützen. Diesbezüglich machen die Gemeinden keine Aussagen, da es sich lediglich um Sportanlagen und somit Vereinsanlagen handelt. Das Grundeigentum befindet sich bei den Gemeinden Bremgarten und Kirchlindach.

h) Schüpfen:
Keine Rückmeldung

Im Rahmen der Sitzung vom 28. März 2017 in Kirchlindach hat der eidgenössische Schiessoffizier Kreis 7, Oberst i Gst Buschauer Jean-Paul, folgende Beträge erwähnt:

- a) Marktwert einer Scheibe rund Fr. 100'000.00 ohne Schützenstube
- b) In der Anlage Guntelsey in Thun habe ein Verein für den Einkauf Fr. 86'000.00/Scheibe bezahlt.

Ein Anschluss an eine Schiessanlage kann aufgrund der Sanierungspflicht bis Ende 2020 und dem entsprechenden Terminprogramm nicht mehr umgesetzt werden. Zudem wird bei Abklärungen zu den Lärmausbreitungsbereichen der Schiessanlage neu auch der Betrieb des Pistolenschiessens berücksichtigt, was Sanierungspflichten verursachen kann. Keine Gemeinde kann aufgrund einer Grobklärung zurzeit verbindliche Angaben machen. Es braucht also noch verschiedene Detailabklärungen. Bei den Kosten muss auch der Rückbau der heute bestehenden Schiessanlage im Bärenried sowie die Altlastensanierung berücksichtigt werden.

Es zeigt sich, dass ein Einkauf in eine andere Anlage – sofern aus Gründen der dortigen Kapazität bzw. Lärmschutz etc. überhaupt möglich – sehr teuer kämen. Nebst dem Einkauf in eine andere Anlage bliebe ja trotzdem die Sanierung der Altlasten in Münchenbuchsee zu finanzieren.

- b. Hat sich der GR bereits Gedanken zum Standort eines gemeinsam mit anderen Gemeinden genutzten Schiessstandes gemacht (Bittmatt, Bärenried, Wolfacker Zollikofen, anderer Standort)?

Der Einkauf in eine andere Schiessanlage wurde vorstehend abgehandelt. Nicht geprüft wurde die Nutzung der Anlage Bärenried gemeinsam mit anderen Gemeinden. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Anlage Bärenried kaum geeignet ist, andere Gemeinden/Schützengesellschaften aufzunehmen. Konkrete Anfragen von anderen Gemeinden/Schützengesellschaften sind bisher auch keine eingegangen.

- c. Erwartet der GR bei einer Kooperation finanzielle Vorteile für Münchenbuchsee, wenn ja, welche?

Wie vorstehend dargestellt, erwartet der Gemeinderat durch eine Kooperation kaum finanzielle Vorteile im Vergleich zu einer Gemeindelösung inkl. Sanierung.

- d. Hat der GR Kenntnis von der Haltung der Schützenvereine zu einer allfälligen Kooperation?

Da die Kostenfrage eine Kooperation mit anderen Gemeinden uninteressant erscheinen lässt, wurde die Frage der Kooperation mit den Schützenvereinen nicht formell vertieft behandelt.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Folgen.

Finanzkommission

Da das Geschäft keine direkten finanziellen Folgen hat, wurde es der Finanzkommission nicht unterbreitet.

Weitere Kommissionen

Es wurden nebst den Abklärungen der Verwaltung in anderen die Schiessanlage Bärenried betreffenden Geschäften, welche ebenfalls in der GGR-Sitzung vom 22. August 2019 behandelt werden und weiteren Kommissionen vorgelegt wurden, für die Beantwortung der vorliegenden Interpellation keine weiteren Kommissionen begrusst.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	OgR	Art. 30
Zuständigkeit GGR	GO GGR	Art. 23 ff
Finanzkompetenz	---	---
Verfahren	---	---

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Ressort öffentliche Sicherheit (zum Vollzug)
2. Bauabteilung und Finanzabteilung (zur Kenntnisnahme)

Beilagen

1. Vereinbarung über die Schiessanlage Bärenried und Schützenstube

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 30. September 2019, in Kraft.